

dem Beschlusse, daß eine Person der Staatsangehörigkeit verlustig sei, (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 §. 20, 22) zuständig.

2.

Die Bescheinigung, daß Jemand die Staatsangehörigkeit im Fürstenthume besitzt — Heimathschein —, wird unter Unterschrift der Fürstlichen Landesregierung erteilt.

3.

Gesuche um dergleichen Urkunden und Bescheinigungen sind in den Städten an den Gemeindevorstand, auf dem flachen Land an das Fürstliche Landrathsammt, im Amtsbezirke Burgk an das Fürstliche Justizamt daselbst zu richten, nach Befinden unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Geburtschein, Aufnahmeurkunde u.).

4.

Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde (in einem Ortsarmenverbande) den Unterstützungswohnsitz habe, ist nicht zu erteilen.

5.

Für die Ausstellung des Staatsangehörigkeitscheins sind bei Fürstlicher Landesregierung überhaupt 10 Sgr. in Ansatz zu bringen. Die unter 3 benannten Behörden haben lediglich die etwaigen Verläge zu berechnen.

6.

Die Vorschriften über die Form der Heimathscheine und über die Zuständigkeit zu deren Ausstellung in den Regierungsbekanntmachungen vom 31. Januar 1853 und 24. November 1868 werden aufgehoben.

Weiz, den 28. März 1872.

Fürstlich Neuf-Blauiſche Landesregierung.

Meusel.

Bruno Herz.

11. N a c h t r a g

zu der Regierungsverordnung vom 10. September 1870, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1870 betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870 wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung nachträglich zu der Regierungsverordnung vom 10. September 1870 hiermit folgendes bestimmt:

1.

Jede ihren Wohnort wechselnde steuerpflichtige Person ist bei einer Ordnungstrafe von Einem Thaler verbunden, ihren Wegzug vor dessen Erfolg unter Angabe des künftigen Wohnortes dem Steuereinzahmer des bisherigen Wohnortes und ihren Einzug